

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkauf und Versand

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Rechtsgeschäfte zwischen den Firmen *Mecking Fleischhandel und – verarbeitung GmbH* – nachfolgend Verkäufer genannt – und Unternehmen und Verbrauchern als Käufern erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, soweit nicht besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen werden oder nachfolgend ausdrücklich zwischen Unternehmern und Verbrauchern unterschieden wird. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Spätestens mit der erstmaligen Entgegennahme der Waren gelten diese Bedingungen als verbindlich angenommen und anerkannt. Sollten bisher andere Bedingungen Gültigkeit gehabt haben, so treten diese in demselben Zeitpunkt außer Kraft, Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Der Käufer wird bei der Bekanntgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf diese Bedeutung (Anerkenntnis) der ersten Lieferung nach Bekanntgabe besonders hingewiesen.

§ 2 Umfang der Lieferpflichten

(1) Für Art und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung, die Rechnung des Verkäufers oder der Lieferschein bzw. die Verkaufsbestätigung maßgebend.

(2) Alle Angebote, Preise, Aufträge und Zusagen über einen bestimmten Lieferungszeitpunkt sind freibleibend, falls sie nicht schriftlich bestätigt sind.

(3) Bei Transport der Waren durch den Verkäufer oder dessen Spediteur ist dieser oder der Spediteur nur zur Anlieferung bis zur Rampe oder Abladestelle verpflichtet, freie Zufahrt für LKW bis 400 cm vorausgesetzt.

(4) Der Verkäufer ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Frist abzurufen.

(5) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mahnaufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges auf den Käufer über.

§ 3 Gefahrtragung

(1) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten eintreten – hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

(2) Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dieses gilt nur dann, wenn der Verkäufer die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihm zu liefernden Ware getroffen und seine Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Der Verkäufer verpflichtet sich, in diesem Fall seine Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Käufer abzutreten.

(3) Der Versand an Unternehmer – auch innerhalb desselben Versandortes – erfolgt auf Kosten und Gefahr des Unternehmers, es sei denn, die Waren werden mit Fahrzeugen des Verkäufers befördert. Bei frachtfreier Lieferung trägt der Unternehmer ebenfalls die Gefahr. Der Verkäufer wählt die Versendungsart, sofern der Käufer keine besondere Anweisung erteilt hat.

Transportversicherungen schließt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab. Während des Transportes entstehende übliche Gewichtsverluste gehen zu Lasten des Unternehmers.

(4) Die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware (vgl. § 5), geht mit der Übergabe auf den Käufer über. Die Mängelhaftung nach § 4 bleibt hierdurch unberührt.

(5) Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Unternehmers verpackt.

Leihverpackungen sind vom Empfänger unverzüglich zu entleeren und in einwandfreiem Zustand zurück zu geben – vom Unternehmer frachtfrei. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden. Für das nicht unverzügliche retournierte Leergut (Haken, Behälter und anderes) erfolgt die Berechnung zum Selbstkostenpreis.

§ 4 Mängelhaftung

(1) Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang hinsichtlich Mängel, Qualität und Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zu Unternehmern § 377 HGB. Beschädigungen auf dem Transport berechtigten gegenüber dem Verkäufer nicht zur Annahmeverweigerung.

(2) Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten, können vom Unternehmer nur unverzüglich nach Empfang der Ware bzw. nach dem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden.

(3) Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel der Waren vorliegt, ist der Verkäufer gegenüber dem Unternehmer zur Nacherfüllung nach seiner Wahl berechtigt. Im Hinblick auf die Nacherfüllung ist der Verkäufer gegenüber dem Unternehmer verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Waren an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurden.

(4) Kann eine solche Nacherfüllung in angemessener Zeit nicht erreicht werden oder ist sie aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich, so hat der Unternehmer wahlweise ein Rücktritts- oder Minderungsrecht. Die Regelungen des § 478 Abs. I-II und IV-VI BGB bleiben unberührt; die §§ 478 III, 476 BGB finden keine Anwendung.

(5) Schadensersatzansprüche des Käufers – gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere

- in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit
- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- wegen Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist hiermit nicht verbunden.

(6) Sofern der Verkäufer fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(7) Der Verkäufer haftet für Mängelansprüche, ausgenommen in den Fällen der § 438 Absatz 1 Nr. 2 und § 634 a Absatz 1 Nr. 2 BGB, 1 Jahr. Für Verbraucher gilt diese Frist nur beim Verkauf gebrauchter beweglicher Sachen. Für gebrauchte Waren wird gegenüber einem Unternehmer keine Mängelhaftung übernommen. Der Verkäufer haftet gegenüber Unternehmern nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die er zu eigenen Zwecken angesetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.

(8) Bei Annahmeverzug des Käufers kann der Verkäufer die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach Ablauf einer angemessenen Frist bei sich oder in einer ihm geeignet erscheinenden Weise auf Rechnung des Käufers verwerten.

(9) Verweigert der Käufer die Annahme der Ware, so ist deren Übersendung oder anderweitige Verfügung nur mit Zustimmung des Verkäufers zulässig, dem auch jederzeit das Recht auf Besichtigung der beanstandeten Ware eingeräumt werden muss.

(10) Die gelieferte Stückzahl / Menge an Ware ist im Beisein des Fahrers des Verkäufers sofort zu überprüfen.

Eine spätere Reklamation des Unternehmers kann nicht anerkannt werden.

(11) Die vom Verkäufer angegebenen Messwerte stammen aus frei programmierbaren Zusatzeinrichtungen i.S. des Eichrechts. Die Messwerte aus geeichter Zusatzeinrichtung können eingesehen werden. Gewichtsreklamationen können nur dann anerkannt werden, wenn sie durch amtliche Verwiegung anhand von Wiegekarten nachgewiesen werden können.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises und aller sonstigen im Rahmen der Geschäftsverbindung entstandenen und noch entstehenden Forderungen, einschließlich Zinsen und Kosten etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel, bleiben die gelieferten Waren Eigentum des Verkäufers.

(2) Solange dieser Eigentumsvorbehalt besteht, gilt folgendes:

a) Die Be- und Verarbeitung der vom Verkäufer gelieferten Waren erfolgt stets im Auftrage des Verkäufers, ohne dass diesem daraus Verbindlichkeiten erwachsen.

Werden die gelieferten Waren mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt der Käufer Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert der unter

Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im Verhältnis zu dem Wert, der mit dieser vermischten oder verbundenen Waren im Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung entspricht. Der Käufer hat die Sache mit Sorgfalt für den Verkäufer unentgeltlich zu verwahren.

b) Der Käufer ist berechtigt, die gelieferten Waren, soweit es sich nicht um Waren handelt, die zollrechtlichen Bedingungen unterliegen (Zollverwendungsgut), im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern.

Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Verkäufers zulässig. Wird die Ware von dem Käufer an einen Dritten ausgeliefert oder erlangt der Dritte auf sonstige Weise Eigentum oder wird die Ware durch den Verkäufer im Auftrage des Käufers unmittelbar an einen Dritten gesandt, so tritt mit Kaufabschluss der Käufer die ihm durch den Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsverhältnis gegen den Dritten zustehende Forderung einschließlich aller Nebenrechte an den Verkäufer ab, und zwar anteilig auch dann, wenn der Weiterverkauf zusammen mit anderen vom Verkäufer nicht gelieferten Waren erfolgt. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Käufer ist auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, den Dritten über die an den Verkäufer erfolgte Abtretung zu benachrichtigen und die Abtretungsanzeigen an den Verkäufer auszuhändigen. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, dem Dritten namens des Käufers die Abtretung anzuzeigen, wenn der Käufer den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Käufer hat auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen.

c) Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Waren solange selbst einzuziehen, als er seinen eigenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt.

Mit einer Zahlungseinstellung der Beantragung des Insolvenzverfahrens oder des außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände.

Der durch einen Weiterverkauf der Waren erzielte Bar Erlös geht unmittelbar in das Eigentum des Verkäufers über und ist sofort an ihn abzuführen und bis zur Ablieferung getrennt vom übrigen Vermögen des Käufers auf einem Sonderkonto zu verwahren.

Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt stets nur sicherungshalber; es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlungen geleistet wurden, kein Rücktritt vom Vertrag.

d) Der Käufer ist verpflichtet, soweit Lieferungen noch erfolgen oder Forderungen beim Verkäufer noch bestehen, Adressänderungen unverzüglich bekannt zu geben.

e) Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer von Pfändungen oder sonstigen Einschränkungen seines Eigentums sofort zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

f) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltswaren zurückzunehmen oder ggf. eine Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

g) Der Käufer hat die dem Verkäufer gehörenden Waren auf dessen Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihm die Versicherungsansprüche abzutreten. Der Verkäufer ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Käufers zu leisten.

h) Übersteigt der realisierbare Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach der Auswahl des Verkäufers verpflichtet.

§ 6 Zahlungen

(1) Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig und innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu zahlen. Der Käufer hat die Geldbeträge auf eigene Kosten und Gefahr dem Verkäufer zu überbringen oder zu übersenden. Zahlungen durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben werden, gilt erst die Einlösung durch Barzahlung oder Gutschrift als Bezahlung. Gutschriften auf Bank- und Postscheckkonten gelten als Zahlungen, sobald der Verkäufer darüber verfügen kann. Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers, sie sind sofort fällig.

(2) Vereinbaren die Vertragsparteien zur Bezahlung von Rechnungen des Verkäufers das Lastschriftverfahren, wird hiermit gegenüber dem Verkäufer auf das Recht zum Widerruf der Lastschrift nach Vorlage der Lastschrift bei der Bank verzichtet.

(3) Der Käufer kann ein Zurückhaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen gegen den Verkäufer aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig sind.

(4) Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere der Käufer einen Scheck oder eine Lastschrift nicht eingelöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(5) Der Verkäufer kann jederzeit mit seinen Forderungen oder den Forderungen seiner verbundenen Unternehmen und Beteiligungen i. S. d. § 271 HGB gegen Forderungen des Käufers aufrechnen. Für Forderungen der Beteiligungen gilt dies, soweit diese vorher die Forderung an den Verkäufer abgetreten haben.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für Lieferungen oder Zahlung ist der Firmensitz des Verkäufers, wenn der Käufer Kaufmann nach den Vorschriften des HGB ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

(2) Ist der Käufer Kaufmann nach den Vorschriften des HGB, oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann der Verkäufer am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Dies gilt auch im Wechsel- und Scheckprozess.

§ 8 Datenschutz

Der Käufer ist damit einverstanden, dass seine dem Verkäufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten in der EDV-Anlage des Verkäufers gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

§ 9 Sonstiges

(1) Auch bei Lieferungen ins Ausland gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gültigkeit des Unkaufrechtes wird abgedungen.

(2) Sollten einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Gesetz oder Sondervertrag wegfallen oder sonst unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültigen Teile sind durch gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Inhalt der ungültigen möglichst nahe kommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Einkauf und Anlieferung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Verkäufer und der Firma Mecking Fleischhandel und –verarbeitung GmbH, nachfolgend Mecking oder Firma Mecking, soweit nicht besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen werden. Nach ihrer Bekanntgabe gelten die Einkaufsbedingungen als angenommen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Verkäufers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Allgemeines

(1) Die Übernahme der vom Verkäufer gelieferten Ware erfolgt im Namen und für eigene Rechnung. Mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware kann Mecking über diese frei und eigenverantwortlich verfügen. Mecking ist berechtigt, nach ihrer Entscheidung eine andere als die (wenn) vereinbarte Verwertungsart zu wählen. Mit dem Erwerb und der Verwertung von Waren durch Mecking und mit der Abrechnung der Ware vereinbaren die Vertragsparteien einen einheitlichen, nach den gesetzlich geltenden Bestimmungen abzurechnenden umsatzsteuerrechtlichen Leistungsaustausch.

Bei Tätig Werden von Mecking als Kommissionär gelten die Vorschriften der §§ 386 ff. HGB, bei der Marktkommission insbesondere die dafür speziell geltenden gesetzlichen Anforderungen. Weisungen des Kommitenten gelten nur, soweit diese schriftlich erfolgen. Als Verkaufskommissionär steht der zur Sicherung der Forderungen ausbedungene Eigentumsvorbehalt der Firma Mecking zu. Diese ist jederzeit berechtigt, die Forderungen aus den Kommissionsgeschäften einzuziehen.

(2) Mecking erstellt über jede Lieferung des Verkäufers eine Gutschrift (Abrechnung), sofern dieser nicht eine Rechnung erteilt. Insoweit besteht zwischen dem Verkäufer und Mecking Einverständnis. Die Abrechnung wird dem Verkäufer bzw. dessen Beauftragten nach Anlieferung übersandt bzw. ausgehändigt. Ein Beauftragter gilt auch als inkassoberechtigt.

(3) Der Verkäufer oder sein Beauftragter hat die Abrechnung unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz zu überprüfen und Beanstandungen oder den Ausweis eines unrichtigen Steuersatzes Mecking binnen 14 Tage schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines verspäteten Widerspruchs haftet der Verkäufer gegenüber Mecking für den Schaden, der auf die Verspätung zurückzuführen ist. In der Abrechnung zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge sind nach Erteilung einer berichtigten Abrechnung an Mecking zu erstatten.

Der Verkäufer oder sein Beauftragter versichern, dass sie zum Steuerausweis nach § 14 UStG berechtigt sind und kein Hilfsumsatz im steuerlichen Sinne vorliegt und sie, sofern sie nicht Gewerbetreibende sind, berechtigt sind, Umsatzsteuer nach § 24 UStG zu berechnen. Ist der Verkäufer Gewerbetreibender, erklärt er, dass er nach den Allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes besteuert wird und nicht Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG ist. Ist der Verkäufer zum offenen Steuerausweis nicht berechtigt, so hat er Mecking die von dieser in der Abrechnung ausgewiesene Umsatzsteuer zu erstatten. Eine Umsatzsteuerpflicht des Verkäufers (§14 Abs. 3 UStG) bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Besteuerungsart einen Wechsel in der Besteuerungsart Mecking unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Schlachtvieh und daraus gewonnenes Fleisch im weitesten Sinn

(1) Der Verkäufer garantiert und steht dafür ein, dass bei den gelieferten Schlachttieren und dem daraus gewonnenem Fleisch im weitesten Sinn – nachfolgend Schlachtvieh genannt - die gesetzlich festgelegten Höchstmengen von Antibiotika oder sonstigen pharmakologischen oder toxischen Wirkstoffen sowie Pestiziden nicht überschritten sind, dass bei den Schlachttieren die nach der Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe festgesetzten Wartezeiten eingehalten und ihnen keine verbotenen oder nicht zugelassene Stoffe verabreicht wurden. Er garantiert weiterhin, ausschließlich Schlachttiere zu übergeben, deren Fleisch keine Rückstände verbotener oder nicht zugelassener Stoffe oder sonstige Rückstände oder Gehalte von Stoffen enthält, die festgesetzte Höchstmengen oder Beurteilungswerte oder Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind. Ferner garantiert der Verkäufer, dass die Schlachttiere nicht mit verbotenen oder nicht zugelassenen Futtermitteln gefüttert wurden.

Werden die geschlachteten Tiere von amtlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Fleischproben-Untersuchungen wegen Antibiotika oder anderer pharmakologischer oder toxischer Rückstände sowie Pestizide beanstandet, so haftet der Verkäufer für alle evtl. daraus entstehenden Schäden. Bei einer fleischbeschaurechtlichen Beanstandung hat Mecking das Recht, ohne vorherige Information des Verkäufers die Schlachtkörper zu verwerten.

(2) Der Verkäufer garantiert, dass die Tiere unter Einhaltung der gesetzlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schlachthof transportiert werden.

(3) Die Kennzeichnung, die Ausschachtung der Tiere und die Ermittlung der Handelsklassen der Schlachtkörper erfolgt nach den geltenden Vieh- und fleischrechtlichen Bestimmungen. Die Abrechnung erfolgt nach Schlachtgewicht und Handelsklassen.

§ 5 Datenschutz

Der Verkäufer ist damit einverstanden, dass seine der Firma Mecking im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten in der EDV-Anlage im weitesten Sinn bei Mecking gespeichert und automatisch verarbeitet werden. Der Verkäufer erklärt sein Einverständnis zur Weitergabe von Daten veterinärrechtlicher Untersuchungen an Mecking durch die amtlich bestellten Veterinäre sowie zur Erfassung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Daten nach den Bestimmungen zur Etikettierung im Allgemeinen, wie z.B. Rindfleischetikettierung.

§ 6 Sonstiges

(1) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Darüber hinaus gelten – im Zweifel vorrangig – neben anderen speziellen vertraglichen Vereinbarungen im Einzelfall die Bedingungen der Vermarktungsverträge der Firma Mecking für die Lieferung und Annahme von Waren.

(3) Die Firma Mecking kann jederzeit mit ihren Forderungen oder den Forderungen der mit ihr verbundenen Unternehmen und Beteiligungen i. S. d. § 271 HGB gegen Forderungen des Verkäufers aufrechnen. Für Forderungen der Beteiligungen gilt dies, soweit diese vorher die Forderung an Mecking abgetreten haben.

(4) Der Verkäufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von Mecking nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Verkäufer kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

(5) Der Erfüllungsort wird von Mecking bestimmt. Gerichtsstand ist Bocholt, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Es gilt auch im Rechtsverkehr mit ausländischen Lieferanten ausschließlich deutsches Recht.

(6) Sollten einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültigen Teile sind durch gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Inhalt der ungültigen möglichst nahe kommen.

Firmensitz:

Mecking Fleischhandel und –verarbeitung GmbH

Raiffeisenring 2

D-46395 Bocholt

Telefon: +49 (0) 28 71 / 185239

Telefax: +49 (0) 28 71 / 180558

Internet: <http://www.mecking-fleisch.de>

Mail: mecking-fleisch@web.de

Registergericht: Amtsgericht Coesfeld, HRB 8362

Geschäftsführer: Dietmar Mecking